

[A] [B] [C] [D] [E] [F] [G] [H] [I] [J] [K] [L] [M] [N]

[O] [P] [Q] [R] [S] [SCH] [ST] [T] [U] [V] [W] [X] [Y] [Z]

A

Ablauforganisation: Regelungen eher kurzfristiger Art, deren Ziel die Gestaltung des Ablaufs konkreter Produktionsprozesse und die Festlegung und Koordination durchzuführender Arbeitsverrichtungen in Räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht ist.

Abschreibung (AfA): Absetzung für Abnutzung (kurz AfA) ist der steuerliche Begriff für Abschreibung.

Absonderung(srecht): Recht auf vorzugsweise Befriedigung eines Gläubigeranspruchs durch Verwertung eines zur **Insolvenzmasse** gehörenden Gegenstandes (z. B. aufgrund eines **Pfandrechts**)

Agio: Der Betrag, um den die gezeichnete Einlage den Nennwert der übernommenen Kapitalanteile übersteigt. Bei Aktiengesellschaften: derjenige Betrag, um den der Ausgabekurs einer Aktie deren (tatsächlichen oder fiktiven) Nennwert übersteigt. Dieser Differenzbetrag muss nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt werden.

Aktie: Ein in einer Urkunde verbrieftes Mitgliedschaftsrecht, das eine bestimmte Beteiligung am Vermögen einer AG ausweist. Zuweilen wird auch die Urkunde selbst als Aktie bezeichnet.

Aktiengesellschaft (AG): Im Aktiengesetz (AktG) geregelte Rechtsform des Privatrechts, die als juristische Person zu den **Kapitalgesellschaften** gehört.

Anhang: Neben **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** drittes Element des **Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften**, in dem einzelne Positionen aus Bilanz und GuV näher zu erläutern sind und darüber hinaus auch Angaben zu in Bilanz und GuV nicht erfassten Sachverhalten zu machen sind bzw. freiwillig gemacht werden.

Anmeldung: Ein Unternehmen ist angemeldet, wenn es bei Behörden wie Gewerbeamt, Finanzamt, Stadtwerke, Gemeindeverwaltung, Arbeitsamt, Berufsgenossenschaft, Einwohnermeldeamt usw. registriert ist.

Anlagevermögen: Durch das Anlagevermögen wird die Betriebsbereitschaft gesichert. Es besteht aus materiellen und immateriellen Werten. Hierunter fallen: Grundstücke, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Finanzanlagen, Patente oder Lizenzen

Andienungsrecht: Bezeichnung für eine Regelung im Leasingvertrag, wonach der Leasinggeber nach Ablauf der **Grundmietzeit** das Wahlrecht hat, den Leasinggegenstand nach eigenem Gutdünken zu verwerten oder ihn zu einem bereits bei Vertragsabschluß festgelegten Preis an den Leasingnehmer zu verkaufen.

Ankündigungseffekt: Autonome Kursänderung durch die Ankündigung einer **Kapitalerhöhung**.

Anleihe, nachrangige: Schuldverschreibung, die mit einer Nachrangabrede ausgestattet ist, d.h. dass in der Insolvenz der Inhaber nachrangiger Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller übrigen Gläubiger seinen Rückzahlungsanspruch geltend machen kann.

Annuitätentilgung: Tilgungsform, bei der der periodisch, z.B. jährlich zu leistende Gesamtbetrag aus Tilgung und Zinsen während der vereinbarten Laufzeit konstant bleibt. Diese Tilgungsform ist typischerweise bei **Hypothekarkrediten** anzutreffen. Vgl. zur Abgrenzung die Ausführungen zur **Ratentilgung**.

Anrechnungsverfahren: Verfahren zur Verrechnung bereits selbst oder von Dritten geleisteter Steuerzahlungen mit der abschließend festgesetzten Steuerschuld.

Arbeit, dispositive: Menschliche Tätigkeit, die auf die Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle des gesamten betrieblichen Geschehens gerichtet ist.

Arbeit, objektbezogene: Menschliche Tätigkeit von nicht anordnender bzw. leitender Natur, die sich auf die konkrete Umsetzung von durch den **dispositiven Faktor** vorgegebenen Aufgaben bezieht.

Aufbauorganisation: Gesamtsystem innerbetrieblicher Regelungen zur Aufgaben-, Kompetenz-, und Informationsverteilung. Sie stellt ein Gefüge von Rechten und Pflichten der Organisationsmitglieder dar, die auf die Organisationsziele ausgerichtet sind.

Aufbauorganisation, kundengruppenorientiert: Strukturierung der betrieblichen Tätigkeiten nach der Art der vom Unternehmen bedienten Kunden.

Aufbauorganisation, spartenorientiert

Strukturierung der betrieblichen Tätigkeiten nach verschiedenen im Unternehmen hergestellten Produkten bzw. Produktgruppen.

Aufbauorganisation, verrichtungsorientiert

Strukturierung der betrieblichen Tätigkeiten nach Funktionsbereichen der Unternehmung (z.B. Beschaffung, Fertigung, Absatz, etc.).

Aufsichtsrat: Bezeichnung für das Kontrollorgan einer **Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (soweit zu bilden) und **Genossenschaft**.

Aufwand. Jede Verminderung des Reinvermögens eines Unternehmens, die nicht auf Ausschüttungen an die Gesellschafter beruht.

Ausschüttung bzw. Entnahme: Zahlungsvorgang, zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, der aus Sicht der Gesellschaft eine Auszahlung darstellt, die gleichzeitig weder die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vermindert noch die Forderungen der Gesellschaft erhöht.

Außenfinanzierung: Beschaffung von Zahlungsmitteln durch Einzahlungen aus Finanzkontrakten außerhalb des Leistungs- und Umsatzprozesses.

Aussonderungsrecht: Recht des Eigentümers eines nicht zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstandes (z.B. aufgrund eines einfachen Eigentumsvorbehalts), diesen aus dem Vermögen eines im Insolvenzverfahren befindlichen Unternehmens auszusondern.

Auszahlung: Verminderung des Zahlungsmittelbestandes.

Autonomie, externe: Prinzip, wonach der finanzielle und leistungsmäßige Verkehr eines Betriebes mit anderen Wirtschaftseinheiten grundsätzlich in freier Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung erfolgt.

Autonomie, interne: Prinzip, wonach ein Betrieb in der Fixierung seiner Ziele und der dementsprechend zu verfolgenden Geschäftspolitik grundsätzlich autonom ist.

Axiom: Nicht weiter abgeleitete oder bewiesene Ausgangsannahme im Sinne eines a priori gesetzten Postulats.

B

Bareinlagen: Einlagen durch Zuführung von Zahlungsmitteln.

Bestandsgröße: Größe, die sich auf einen bestimmten Zeitpunkt bzw. Stichtag (z.B. Kassenbestand bei Öffnung des Geschäfts am 1.7.1998) bezieht.

Betrieb: Bezeichnung für eine Wirtschaftseinheit, die

- durch die Kombination der elementaren **Produktionsfaktoren (objektbezogene Arbeit, Betriebsmittel und Werkstoffe)**,
- regelmäßig,
- unter Leitung des **dispositiven Faktors** in planmäßig organisierter Weise,
- unter Beachtung des **ökonomischen Prinzips** und
- über den Eigenbedarf hinaus,

die Gewinnung, Erstellung, Bereitstellung oder Verteilung von Gütern oder Dienstleistungen betreibt.

Betriebsaufspaltung: Aufspaltung eines (i. d. R. zunächst als Personengesellschaft geführten) Unternehmens durch Gründung einer zweiten Gesellschaft in eine **Doppelgesellschaft**.

Betriebsmittel: Üblicherweise über einen längeren Zeitraum zur Leistungserstellung genutzte Einrichtungen und Anlagen (z.B. Maschinen, Gebäude). Kennzeichnend für Betriebsmittel ist die Nutzung der Leistungskapazität von **Produktionsfaktoren** über einen längeren Zeitraum.

Betriebswirtschaftslehre: Teildisziplin der **Wirtschaftswissenschaft**, die sich primär mit der Analyse und Bewältigung von Knappheitsproblemen aus der Sicht von **Betrieben** beschäftigt. Bei betriebswirtschaftlichen Betrachtungen wird das Hauptaugenmerk ganz speziell auf vermögens- und einkommensbezogene Aspekte der Unternehmenstätigkeit fokussiert.

Betriebswirtschaftslehre, deskriptiver Ansatz: Bezeichnung für Ansätze der Betriebswirtschaftslehre, deren primäre Zielsetzung in der Aufdeckung regelmäßiger und damit letztlich prognostizierbarer Zusammenhänge über wirtschaftliche Abläufe in Unternehmen besteht.

Betriebswirtschaftslehre, empirischer Ansatz: Ansätze zur Darstellung, Erklärung und Prognose wirtschaftlicher Abläufe, die ausschließlich auf Erhebungen relevanter realer Gegebenheiten beruhen.

Betriebswirtschaftslehre, normativer Ansatz: Bezeichnung für Ansätze der Betriebswirtschaftslehre, deren primäre Zielsetzung in der Ableitung von Hinweisen zur optimalen Gestaltung von Unternehmensabläufen besteht.

Bezugsrecht: Das dem Aktionär bei einer **Kapitalerhöhung** zustehende Recht, gemäß seinem bisherigen Anteil am Grundkapital einen entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beziehen (§ 186 AktG). In Ausnahmefällen ist durch einen Mehrheitsbeschluss der **Hauptversammlung** mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen **Grundkapitals** auch ein Ausschluss des Bezugsrechts möglich (vgl. § 186 Abs. 3, 4 AktG).

Bezugsverhältnis: Im Zusammenhang mit einer **Kapitalerhöhung** einer AG die Relation zwischen der Zahl der bisher emittierten und der Zahl der jungen Aktien, ausgedrückt als so weit wie möglich gekürzter echter Bruch.

Betriebsvermögensvergleich: Gewinnermittlungsverfahren

Bilanz: Teilelement des **Jahresabschlusses**, welches die Aktiva (Anlage- und Umlaufvermögen) und die Passiva (Verbindlichkeiten und sonstige Verpflichtungen, Eigenkapital) eines Unternehmens in komprimierter Form erfasst. Bei der Bilanz handelt es sich um eine stichtagsbezogene Abbildung der Vermögens- und der Schuldenbestände nach bestimmten Abbildungsregeln.

Bilanzgewinn: Bezeichnung für eine bei **Kapitalgesellschaften** aus dem Jahresüberschuss bzw.

Bilanzkurs: Rechnerische Größe, bezeichnet das bilanzielle **Reinvermögen** pro Aktie. Der Bilanzkurs ist zu trennen vom Börsenkurs einer Aktie, welcher sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage ergibt.

Bilanzverlust: Bezeichnung für eine bei Kapitalgesellschaften aus dem **Jahresüberschuss** bzw. Jahresfehlbetrag abgeleiteten Verlustgröße.

Buchhaltung: Rechenwerk zur zahlenmäßigen Abbildung der vermögensmäßigen Konsequenzen einzelner Geschäftsvorfälle. Die Buchhaltung wird über einen regelmäßigen jährlichen Abschluss zur **Bilanz und GuV** verdichtet.

Bürgschaft: Personalsicherheit; Verpflichtung eines Dritten (Bürgen) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners einzustehen; vgl. §§ 765 - 778 BGB.

BWA: In der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) werden die Ertragskonten zusammengefasst. Die Einnahmen/Erlöse abzüglich der Kosten/Aufwendungen ergeben als Endsaldo das vorläufige Ergebnis, also den vorläufigen Gewinn oder Verlust.

C

Cash Flow: Als Cashflow (Kassenzufluss) bezeichnet man den Teil des Einnahmestroms, der dem Unternehmen nach Abzug aller Ausgaben verbleibt. Er ist eine Maßstab für die Finanzierungs- und Ertragskraft des Unternehmens. Er vermittelt eine objektive Beurteilung für die Bewertung geplanter Investitionen.

Controlling (funktionsbezogen): Controlling ist die zielorientierte Koordination in systembildender und systemkoppelnder Weise innerhalb und zwischen der Führungskordinationsbreite (IV-System, PuK-System, Personalführung und Organisation) zur Beratung und Unterstützung der Unternehmensführung (gesamtes Linienmanagement).

D

Darlehen: Langfristige Überlassung von Zahlungsmitteln durch eine Bank, ein Versicherungsunternehmen oder durch sonstige Privatpersonen oder Unternehmen. In der Regel erfolgt die Überlassung in Form eines Buchkredits, die Ausstellung eines Schuldscheins ist seltener.

Darlehen, kapitalersetzendes: Bezeichnung für solche Gesellschafterdarlehen, die von den Gesellschaftern im **Insolvenzverfahren** lediglich als nachrangige Forderungen geltend gemacht werden können (vgl. dazu insb. § 32a Abs. 1 GmbHG, § 39 InsO).

DATEV: ist ein Rechenzentrum, dessen Aufgabe die zentrale Führung von Mandantenbuchhaltungen für die steuerberatenden Berufe ist. Auch für kleine und mittlere Betriebe hat sich der DATEV-Standard durchgesetzt. Die Konten werden nach einem standardisierten Prinzip in Sachgebiete unterteilt, diese wiederum in Kontenklassen und weiter in Kontengruppen.

Debitoren: Schuldner.

Delegationsrisiko: Gefahren, die daraus resultieren, dass das Management sich nicht im Interesse der betrachteten Geldgeber verhält. Voraussetzung hierfür ist, dass das Management andere Ziele verfolgt bzw. von Aktivitäten in anderer Weise betroffen ist und das Managerverhalten nicht vollständig kontrollierbar ist.

Disagio (italienisch: = Abschlag, Abgeld)

Dispositiver Faktor: Gesamte leitende (also nicht objektbezogene) Arbeit als eigenständiger **Produktionsfaktor**.

Doppelgesellschaft Konstruktion, bei der ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen aus zwei rechtlich selbständigen Gesellschaften besteht, wobei zwischen den beiden Gesellschaften (i. d. R. eine Personen- und eine **Kapitalgesellschaft**) keine Beteiligungsverhältnisse bestehen, die Gesellschafterkreise beider Gesellschaften jedoch identisch sind. In praxi ist häufig die Spielart anzutreffen, dass eine OHG Eigentümerin wesentlicher Teile des Anlagevermögens ist (Besitzgesellschaft), eine GmbH hingegen dieses Anlagevermögen auf Basis von Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen nutzt und Trägerin der laufenden Geschäftstätigkeit ist (Betriebsgesellschaft).

E

Effektivverzinsung, Effektivzinssatz: Versuch, in einer eindimensionalen Kennzahl auszudrücken, welche durchschnittliche jährliche prozentuale Belastung sämtliche Zahlungen für Zins und Tilgung sowie sonstige preisbestimmende Bestandteile darstellen, wenn man sie auf den effektiven Auszahlungsbetrag bezieht und unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins auf die gesamte Laufzeit umrechnet. Der effektive Zinssatz entspricht finanzmathematisch dem internen Zinsfuß.

Eigenfinanzierung :Maßnahmen der Eigenfinanzierung sind dadurch gekennzeichnet, dass dem Unternehmen Zahlungsmittel von Personen zugeführt werden, die in der Insolvenz des schuldnerischen Unternehmens keine Ansprüche haben, je nach Rechtsform zudem mit dem Privatvermögen in Höhe der nicht erbrachten Einlage bzw. in unbeschränkter Höhe haften.

Eigenkapital: private Eigenmittel können sein: Sparguthaben, Wertpapiere/Festgeld, bereits vorhandene Sachanlagen, Eigenleistungen.

Eigenkapital, bilanzielles: Höhe des **Reinvermögens** des bilanzierenden Unternehmens auf der Basis der für die Erstellung der Bilanz maßgeblichen Abgrenzungs- und Bewertungsvorschriften.

Eigenkapitalrendite: Relation zwischen dem in einer Periode erzielten Gewinn und dem zu Periodenbeginn vorhandenem **Reinvermögen** des Unternehmens.

Eigentumsvorbehalt: Realsicherheit, bei der der an den Schuldner gelieferte Gegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers bleibt (vgl. §455 BGB). Im Insolvenzverfahren berechtigt der Eigentumsvorbehalt zur **Aussonderung** des betreffenden Gegenstandes.

Einkommensteuer: Steuer, die auf Einkünfte von natürlichen Personen erhoben wird. Als Bemessungsgrundlage dient das sog. zu versteuernde Einkommen.

Einlage(n):Die von den Gesellschaftern bei Gründung eines Unternehmens oder bei Eintritt in eine bestehende Gesellschaft eingebrachten (bewerteten) Vermögensgegenstände, ohne Anspruch auf Rückzahlung im Falle der Unternehmensinsolvenz.

Einlage, ausstehende: Differenz zwischen der gezeichneten Einlage und dem effektiv von dem Gesellschafter erbrachten Einzahlungsbetrag.

Einlage, gezeichnete: Der vom Gesellschafter geschuldete, allerdings nicht zwingend sofort zu erbringende Einlagebetrag.

Einnahme-Überschuss-Rechnung: Gewinnermittlungsverfahren

Einzahlung: Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes.

Einzahlung, ertragswirksam: Transaktion; die sowohl zu einer Erhöhung des **Zahlungsmittelbestandes** als auch zu einer Erhöhung des Reinvermögens führt.

Einzahlung, ertragsunwirksam: Transaktion, die zu einer Erhöhung des **Zahlungsmittelbestandes** führt, das **Reinvermögen** aber unverändert lässt.

Einzelunternehmen: Rechtsform des Privatrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Bestandteil des Gesamtvermögens ihres (einzigen) Inhabers ist. Gesetzliche Regelungen finden sich insbesondere im Handelsgesetzbuch (HGB)

Einzelvollstreckung: Eingriff in das Vermögen eines Schuldners, um aus der Verwertung der „mit Beschlagnahme belegten“ Vermögensgegenstände den Anspruch eines speziellen Gläubigers zu befriedigen.

Elementarfaktoren: Oberbegriff für die Produktionsfaktoren Betriebsmittel, Werkstoffe und objektbezogene Arbeit.

Emissionsfinanzierung: Maßnahmen der Emissionsfinanzierung sind in dem in diesem Kurs verwendeten Sinne dadurch gekennzeichnet, dass der Geldnehmer sämtliche Vertragsbedingungen in den sog. Emissionsbedingungen einseitig festlegt und einem mehr oder weniger anonymen Anlegerpublikum eine Vielzahl gleichartiger, regelmäßig fungibler (gleichartiger, austauschbarer) Finanztitel in kleiner "Stückelung" zu einem festgelegten Preis, dem sog. **Emissionskurs**, zum Kauf anbietet. Vgl. als Gegenpol Maßnahmen der **Individualfinanzierung**.

Emissionskurs: In Prozent des Nennwertes ausgedrückter Ausgabebetrag, z.B. bei der Emission von Schuldverschreibungen. Bei der Emission von Aktien wird der Emissionskurs überwiegend in DM/junge Aktie angegeben.

Emissionsrendite: Maßstab für die Verzinsung der zum Anleihenkauf eingesetzten Zahlungsmittel, sofern die Anleihe spesenfrei gekauft und bis zum Laufzeitende im Bestand gehalten wird.

Empirische Untersuchung: Erhebung und Auswertung von Daten der realen Umwelt.

Entscheidungskonzept bzw. Entscheidungsprinzip: Vorschrift, die nur die subsidiären Zielvariablen festlegt, ohne Optimierungskriterium und Präferenzfunktion zu determinieren.

Entscheidungsmodell: Modell zur Ableitung von Hinweisen darüber, wie sich Wirtschaftssubjekte in bestimmten Entscheidungssituationen im Hinblick auf jeweils vorgegebene Ziele konkret verhalten sollen.

Entscheidungstheorie: Wirtschaftswissenschaftliche Teildisziplin, die mit verschiedenen Formen der Entscheidungsfindung verbundene Implikationen logisch zu durchdringen versucht (präskriptive Ausrichtung) bzw. untersucht, wie Entscheidungsprozesse im Wirtschaftsleben tatsächlich ablaufen (deskriptive Ausrichtung).

Erklärungsmodelle: Modelle zur Erklärung ökonomischer Sachverhalte und Abläufe.

Ertrag: Jede Erhöhung des Reinvermögens eines Unternehmens, die nicht auf Einlagen der Gesellschafter beruht.

Ertrag, zahlungsunwirksam: Transaktion, die zu einem Ertrag führt, den **Zahlungsmittelbestand** aber unverändert lässt.

Ertrag, zahlungswirksam: Transaktion, die sowohl zu einem Ertrag als auch zu einer Erhöhung des **Zahlungsmittelbestandes** führt.

Ertragsteuer: Steuern, die sich am wirtschaftlichen Ergebnis orientieren. Zu den Ertragsteuern in Deutschland gehören die Einkommensteuer, die **Körperschaftsteuer** und die **Gewerbeertragsteuer**.

Erwerbswirtschaftliches Prinzip: Vorrangige Ausrichtung aller betrieblichen Aktivitäten an dem Prinzip der **Gewinnmaximierung**.

Ethisch-normative Ansätze: Ansätze, die vornehmlich von primären Werturteilen ausgehen oder auf die Ableitung und Rechtfertigung solcher Werturteile ausgerichtet sind.

Externe Effekte: Einflüsse eines Betriebes (allg. einer Wirtschaftseinheit) auf eine (oder mehrere; andere Wirtschaftseinheiten, ohne dass diesen Auswirkungen, irgendeine vertragliche Beziehung zugrunde liegt).

F

Finanzielles Gleichgewicht: Prinzip des **Betriebes**, seinen fälligen Auszahlungsverpflichtungen nachzukommen und zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit notwendige weitere Auszahlungsverpflichtungen einzugehen, ohne die zukünftige Leistungsfähigkeit zu gefährden.

Finanzierung: Aktionsbezogene Definition: Gesamtheit der Maßnahmen zur Bereitstellung der für Investitionen, Tilgung etc. benötigten Zahlungsmittel sowie zur Realisierung einer Liquiditätsreserve. **Quantitative Definition:** das Volumen von Finanzierungsmaßnahmen.

Finanzierungsleasing: Idealtypische Form des Leasing, die im Gegensatz zum **Operate-Leasing** üblicherweise folgende Merkmale aufweist:

1. Die Verträge sind für eine längere Zeit für beide Seiten unkündbar. Die **Grundmietzeit** beträgt ca. 60 - 80% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.
2. Die Amortisation des Leasinggegenstandes erfolgt typischerweise durch einen Vertrag (Anfangszahlung, Leasingraten, etwaige Zahlungen bei Beendigung des Vertrags).
3. Das Objektisiko trägt weitgehend der Leasingnehmer.
4. Service- und Wartungsleistungen des Leasinggebers sind kein zwingendes Merkmal des Finanzierungsleasing.

Beim Finanzierungsleasing kann zwischen sog. **Teilamortisations- und Vollamortisationsverträgen** unterschieden werden.

Finanzierungsrisiko: Gefahr aus Sicht des Geldgebers, dass versprochene Leistungen, z.B. Zins-, Tilgungs- und Dividendenzahlungen, ausbleiben bzw. andere negative Entwicklungen eintreten, die im Zusammenhang mit dem finanziellen Engagement stehen. Je nach Art des zugrunde liegenden Finanzierungskontrakts kann zwischen **Gesellschafterrisiko und Gläubigerisiko** unterschieden werden.

Finanzierungsvertrag: Besondere Ausprägung eines Finanzkontrakts, in der eine Vertragspartei (der Geldgeber) der anderen (dem Geldnehmer) Zahlungsmittel überlässt und damit Ansprüche auf spätere Zahlungen des ursprünglichen Geldnehmers erwirbt.

Finanzkontrakt: Verträge, die primär auf den Austausch von Zahlungsmitteln oder Ansprüchen auf Zahlungsmittel abzielen.

Finanzmanagement: Die Funktion des Finanzmanagements besteht darin, sämtliche unternehmensbezogenen Zahlungsströme zu planen (Finanzplanung) und zu überwachen und in Abstimmung mit anderen Unternehmensbereichen Zahlungsströme mitzugestalten.

Finanzmarkt: Bezeichnung für Märkte und zugehörige Institutionen auf denen **Finanzkontrakte** abgeschlossen und gehandelt werden.

Finanztitel: Rechtsposition, die aus einem **Finanzkontrakt** resultiert.

Finanzwirtschaft: Bezeichnung für einen Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, der sowohl Fragen der Investition als auch Fragen der Finanzierung behandelt.

Fremdfinanzierung: Maßnahmen der Fremdfinanzierung sind dadurch gekennzeichnet, dass dem Unternehmen Zahlungsmittel von Personen zugeführt wird, die in der Insolvenz des schuldnerischen Unternehmens die Rechtsstellung eines Gläubigers haben.

Funktionale Gliederung: Gliederung der **Betriebswirtschaftslehre** in Anlehnung an die wichtigsten betrieblichen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche wie etwa die Betriebsführung, den Produktions- und Absatzbereich usw.

Fusion: Zusammenführung zweier bislang selbständiger Unternehmen gleicher oder unterschiedlicher Rechtsform zu einem neuen Unternehmen. Folgende Arten können unterschieden werden:

horizontal: Unternehmen mit gleichartigem Leistungsprogramm schließen sich zusammen.

vertikal: Unternehmen aufeinander folgender Produktions-, Handels- oder

heterogen: Unternehmen mit vollkommen unterschiedlichem Leistungsprogramm schließen sich zusammen.

G

Garantie: Personalsicherheit; Verpflichtung eines Dritten (Garanten), dafür zu sorgen, dass der Gläubiger befriedigt wird.

Gemeinkosten: Sie sind den Kostenträgern nicht direkt zurechenbar. Sie sind durch das Vorhandensein des Betriebes bedingt und können nicht einem bestimmten Erzeugnis zugerechnet werden. Z. B. Materialgemeinkosten (Lagerung und Verwaltung des Materials), Fertigungsgemeinkosten (Energiekosten, Abschreibungen auf Maschinen), Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten (Gehälter, Steuern und Provisionen)

Genossenschaft (eG): Im Genossenschaftsgesetz (GenG) geregelte Rechtsform des Privatrechts, die zwar (wie die **Kapitalgesellschaft**) juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, aber auch (wie die Personengesellschaft) von intensiven persönlichen Beziehungen der Mitglieder geprägt werden soll. Sie wird zu den nichtkapitalistischen Körperschaften gerechnet.

Genussscheine: Wertpapiere, die eine mehr oder weniger stark ausgeprägte gewinnabhängige laufende Verzinsung aufweisen und - bei prinzipiell annähernd beliebigen Ausgestaltungsmöglichkeiten in Deutschland - in aller Regel dadurch gekennzeichnet sind, dass der Rückzahlungsanspruch

- um mögliche Verlustzurechnungen vermindert wird („Teilnahme am laufenden Verlust“) und
- in der Insolvenz des Emittenten erst nach Befriedigung aller übrigen Gläubiger geltend gemacht werden kann.

Gesamtfällige Schuld: Schuld, bei der die Tilgung in einem Betrag am Ende der vereinbarten Laufzeit oder nach Kündigung erfolgt.

Gesamtrendite: Relation zwischen Bruttogewinn vor Abzug der Zinsen und dem insgesamt eingesetzten Bruttovermögen eines Unternehmens.

Gesamtvollstreckung: Eingriff in das Gesamtvermögen eines Schuldners mit dem Ziel, das verbliebene Schuldnervermögen zur anteilmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zu verwenden.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft): im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte Rechtsform des Privatrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zu den **Personengesellschaften** gehört.

Gesellschafterdarlehen: Finanzierung einer **Kapitalgesellschaft** – insbesondere bei der GmbH - durch die Gesellschafter mittels Darlehen.

Gesellschafterrisiko: Gefahr, dass laufende Gewinne hinter dem Wert einer in der jeweiligen Periode für den Gesellschafter maßgeblichen Referenzgröße zurückbleiben und dem Gesellschafter in einer etwaigen Insolvenz des Unternehmens über den Verlust aller zukünftigen Gewinnaussichten hinaus weitere Belastungen treffen.

Gesellschafterversammlung: Die Gesamtheit der Gesellschafter einer Gesellschaft bildet die Gesellschafterversammlung. In ihrer Kompetenz liegen unabhängig von der konkreten Rechtsform alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung (z.B. alle Änderungen des Gesellschaftervertrags).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) geregelte Rechtsform des Privatrechts, die als juristische Person zu den **Kapitalgesellschaften** gehört.

Gesellschaftsvertrag: Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern über wesentliche Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie über diverse Verfahrensfragen.

Gewerbeertrag: Steuerbemessungsgrundlage der Gewerbeertragsteuer. Entspricht dem um bestimmte Kürzungen und Zurechnungen modifizierten steuerlichen Gewinn, bei dessen Herleitung u. a. die **Gewerbeertragsteuer** abzusetzen ist.

Gewerbeertragsteuer: Steuer, die sich unabhängig von der Rechtsform an die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit knüpft. Bemessungsgrundlage ist der sog. **Gewerbeertrag**.

Gewinn: Bezeichnung für das periodisch ermittelte wirtschaftliche Ergebnis der Unternehmenstätigkeit, sofern die Summe der **Erträge** die Summe der **Aufwendungen** übersteigt.

Gewinnausschüttung: Unscharfe Bezeichnung für die **Ausschüttung** von Zahlungsmitteln an Gesellschafter des Unternehmens.

Gewinnmaximierung: Dominierendes Formatziel bei der modellhaften Abbildung solcher Betriebe, die sich in einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnung befinden. Gewinn ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Produkt aus der abgesetzten Gütermenge und den Güterpreisen (Erlös) sowie dem Produkt aus der eingesetzten Faktorenmenge und den Faktorpreisen (Kosten).

Gewinnrücklagen: In erster Linie buchmäßiger Gegenposten für vom Unternehmen selbst erwirtschaftete Vermögenszuwächse, die nicht mit **Ausschüttungen** an die Gesellschafter einhergehen und als sogenannte thesaurierte Gewinne im Unternehmen verbleiben. Gewinnrücklagen stellen also rein buchmäßige Unterpositionen des **bilanziellen Eigenkapitals** dar.

Gewinnschuldverschreibungen: Anleihen, deren laufende Verzinsung an die Gewinnentwicklung des Emittenten gekoppelt ist.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV): Teilelement des **Jahresabschlusses**, welches die Aufwendungen und Erträge in einer Periode (zumeist das Geschäftsjahr) in komprimierter Form erfasst. Die Differenz aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen wird als Verlust (bei negativem Vorzeichen) bzw. Gewinn (bei positivem Vorzeichen) bezeichnet.

Gewinnvortrag: Positiver Korrekturposten zu den übrigen Eigenkapitalpositionen, der ähnlich wie

Gläubigerrisiko: Gefahr, dass die vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe erbracht werden.

GmbH & Co KG: Kommanditgesellschaft, in der eine GmbH die Rolle des **Komplementärs** übernimmt.

Gratisaktien: Bei einer **nominellen Kapitalerhöhung** ausgegebene Zusatzaktien zum Emissionspreis von 0 DM, auf die die Aktionäre ein unentziehbares Bezugsrecht haben. Gratisaktien werden auch Berichtigungsaktien genannt.

Grundkapital: Bezeichnung für das **gezeichnete Kapital** bei einer Aktiengesellschaft. Der Mindestbetrag beläuft sich gemäß § 7 AktG auf 100.000 DM (50.000 Euro). Hat eine Aktiengesellschaft Nennwertaktien ausgegeben, so entspricht das Grundkapital der Summe der Nennwerte aller ausgegebenen Aktien.

Grundmietzeit: Die Grundmietzeit bezeichnet die Zeitspanne, während der Leasingverträge sowohl für den Leasinggeber als auch für den Leasingnehmer nicht gekündigt werden können. Sie liegt in der Praxis in der Größenordnung von 60 - 80 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes.

Grundpfandrecht: Realsicherheit an unbeweglichen Sachen, insbesondere die Grundpfandrechte Hypothek sowie Grundschuld.

H

Haftung: Gesamtheit der Regelungen, die sich darauf beziehen,

- auf welche Vermögensmassen die Gläubiger des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens,
- in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen,
- unter Umständen auch gegen den Willen der Eigentümer,

zugreifen können, um durch den Erlös aus deren Verwertung die ihnen zustehenden Ansprüche zu befriedigen.

Haftungsbeschränkung: Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstreckt sich die Haftung ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen. Nur im Falle **ausstehender Einlagen** der Gesellschafter wird dieses Prinzip der Haftungsbeschränkung durchbrochen und diese Gesellschafter haften letztlich doch mit ihrem gesamten Privatvermögen, jedoch begrenzt auf den Betrag der ausstehenden Einlage.

Halbeinkünfteverfahren: Verfahren zur Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen, bei dem die definitiv erhaltenen Ausschüttungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nur zur Hälfte zu berücksichtigen sind.

Handel zum Einheitskurs: Form der Kursfeststellung an deutschen Börsen. Nach der Sammlung von Aufträgen ermittelt der Makler denjenigen Kurs, bei dem die Anzahl der umgesetzten **Wertpapiere** am größten ist (Meistausführungsprinzip). Die Kursangabe erfolgt mitunter unter Angabe zusätzlicher Informationen, welche durch sog. Kurszusätze expliziert werden.

Handel zu fortlaufenden Kursen: Makler nehmen ständig Kauf- und Verkaufsaufträge entgegen und versuchen, schnellstmöglich Abschlüsse herbeizuführen.

Hauptversammlung: Spezielle Bezeichnung für die **Gesellschafterversammlung** bei der Aktiengesellschaft.

Haushalt: Bezeichnung für eine Wirtschaftseinheit, für die primär Probleme und Möglichkeiten des Verbrauchs- oder sonstigen Gebrauchs- bereitgestellter Güter und Dienstleistungen relevant sind. Haushalte treten auf Märkten in erster Linie als Anbieter von Arbeitsleistungen und als Nachfrager von Gütern und Dienstleistungen zu Konsumzwecken auf.

Hypothekarkredit: Langfristiger, durch Grundpfandrechte abgesicherter Kredit.

I

Idealtypus eines Betriebes: Rein gedankliche Vorstellung über das der **Betriebswirtschaftslehre** zugrunde liegende Untersuchungsobjekt.

Indexanleihen: Anleihen, deren Rückzahlungsbetrag sich nach der Entwicklung eines bestimmten Indexes (z.B. eines Aktienindex) richtet.

Individualfinanzierung: Maßnahmen der Individualfinanzierung sind dadurch gekennzeichnet, dass das geldsuchende Unternehmen mit dem Geldgeber einen individuell ausgestalteten Vertrag abschließt, bei dem alle oder zumindest mehrere Vertragselemente ausgehandelt werden. Vgl. als Gegenpol hierzu Maßnahmen der **Emissionsfinanzierung**.

Indossament: Die (in der Regel) auf der Rückseite eines **Orderpapiers** angebrachte Erklärung, mit der der jeweilige Inhaber das Eigentum auf die von ihm in der Erklärung genannte Person (Indossatar) überträgt.

Informationsfunktion: Aufgabe des **Jahresabschlusses**, verschiedenen Adressatengruppen bestimmte Informationen über das betrachtete Unternehmen in standardisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Informationsrisiko: Gefahr, dass sich ein Geldgeber für ein finanzielles Engagement entscheidet, welches er nicht (zu den vereinbarten Konditionen) eingegangen wäre, sofern ihm die Informationen eines Unternehmensinsiders vorgelegen hätten.

Inhaberaktie: Aktie, bei der der jeweilige Inhaber die mit der Aktie verbundene Rechtsposition innehat. Die Inhaberaktie wird durch Einigung und Übergabe bzw. Abtretung des Herausgabeanspruchs übertragen.

Inhaberpapier: Wertpapier, bei dem der namentlich nicht benannte Inhaber des Papiers das verbrieftete Recht geltend machen kann. Die Übertragung erfolgt durch Übereignung des Wertpapiers.

Innenfinanzierung: Saldo zwischen den Einzahlungen aus dem laufenden Umsatzprozess und den laufenden Auszahlungen. Eine positive Differenz liefert einen Beitrag zur Finanzierung insgesamt, eine negative Differenz muss hingegen durch Maßnahmen der **Außenfinanzierung** bzw. durch entsprechende Verminderung von Zahlungsmittelbeständen ausgeglichen werden.

Innenfinanzierungspolitik: Beeinflussung des Innenfinanzierungssaldos durch primär leistungswirtschaftliche bzw. primär finanzwirtschaftliche Aktivitäten. Zu letzteren zählen Maßnahmen zur Beschleunigung von Umsatzeinzahlungen und solche zur Verzögerung oder Vermeidung von innenfinanzierungsbezogenen Auszahlungen.

Insolvenzeintrittsrisiko: Gefahr einer Unternehmensinsolvenz. Als Insolvenztatbestände sieht die Insolvenzordnung Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung vor.

Insolvenzgläubiger, nachrangige: Gläubiger, deren Forderungen im Insolvenzverfahren erst nach denjenigen der unbesicherten Gläubiger befriedigt werden, z.B. Gläubiger **nachrangiger Anleihen** oder von kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen.

Insolvenzmasse: Im Eigentum des Schuldners befindliches Vermögen, welches nicht mit **Aussonderungsrechten** belastet ist.

Insolvenzplan: Privatautonome Regelung zur Verwertung des Unternehmensvermögens im Insolvenzverfahren, welche von den gesetzlichen Vorschriften abweichen kann. Beispielsweise kann in einem Insolvenzplan eine Unternehmenssanierung oder ein differierender Verteilungsschlüssel für den Liquidationsfall vorgesehen sein.

Insolvenzquote: Prozentualer Anteil, mit dem die Forderungen der unbesicherten Gläubiger nach Abschluss des Insolvenzverfahrens befriedigt werden.

Insolvenzverfahren: Gerichtliches Verfahren, welches die Verwertung des schuldnerischen Vermögens unter Kontrolle einer staatlich eingesetzten Instanz vorsieht, um eine völlig planlose Zerschlagung des Schuldnerunternehmens zu verhindern. Ein Insolvenzverfahren kann nur eröffnet werden, wenn einer der drei Insolvenzgründe (**Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung**) gegeben ist.

Insolvenzverlustrisiko: Gefahr des Geldgebers, bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Verluste zu erleiden. Aus Gläubigersicht gibt es zwei Komponenten des Insolvenzverlustrisikos: das Verteilungsrisiko und das individuelle Verwertungsrisiko. Das erstere betrifft die Rangposition eines Gläubigeranspruchs bei der Vermögensverteilung, das zweite die Gefahr, dass ein zur Sicherung der eigenen Ansprüche reservierter Vermögensgegenstand nicht mehr vorhanden ist bzw. dessen Verwertung nicht zur vollständigen Anspruchserfüllung führt. Aus Gesellschaftersicht verbindet sich mit diesem Risiko neben dem Verzicht auf künftige Unternehmensgewinne insbesondere die Gefahr, in Höhe ausstehender Einlagen bzw. darüber hinaus mit dem privaten Vermögen zu haften. Zudem ist hierunter auch die Gefahr zu fassen, dass der Insolvenzverwalter aufgrund seiner Verwertungs politik mangelnde Liquidationserlöse erzielt.

Institutionelle Betrachtungsweise: Darstellungen und Untersuchungen institutioneller Rahmendaten wie sie etwa aus Gesetzen, typischen Vertragsformen, Usancen etc. resultieren.

Institutionelle Gliederung: Gliederung der **Betriebswirtschaftslehre** in eine Mehrzahl von speziellen Betriebswirtschaftslehren, sog. Wirtschaftszweiglehren (z.B. Handels-, Industrie-, Bankbetriebslehre) und die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

Investitionstheorie: Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, der sich primär auf Fragen der Disposition über **Betriebsmittel** (insbesondere die Frage nach der Vorteilhaftigkeit des Erwerbs und Einsatzes) konzentriert. Der Kurs 00087 beschäftigt sich mit Grundlagen der Investitionstheorie.

J

Jahresabschluss: Rechenwerk, das bei Einzel- und Personenunternehmen aus **Bilanz und GuV** und bei Kapitalgesellschaften zusätzlich noch aus einem Anhang besteht. Aufgabe ist es, die laufende **Buchhaltung** des Geschäftsjahres in komprimierter Form zusammenzufassen und abzuschließen.

Jahresüberschuss: Bezeichnung für den periodisch ermittelten Gewinn einer Kapitalgesellschaft.

Jahresfehlbetrag: Bezeichnung für den periodisch ermittelten **Verlust** einer Kapitalgesellschaft.

K

Kapital, genehmigtes: Ermächtigungsrahmen für den Vorstand einer AG, bei Bedarf eine **ordentliche Kapitalerhöhung** durchzuführen (§§ 202 - 206 AktG). Der Vorstand kann dann innerhalb der auf den entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss folgenden fünf Jahre diese Ermächtigung zu einer ordentlichen Kapitalerhöhung nutzen oder sie ungenutzt verfallen lassen.

Kapital, gezeichnetes: Satzungsmäßig fixierte Summe der (tatsächlichen oder, fiktiven) **Nennwerte** aller ausgegebenen Kapitalanteile bei Kapitalgesellschaften (**Grundkapital** bei AG, **Stammkapital** bei GmbH).

Kapitalanteil: Der Kapitalanteil eines Gesellschafters entspricht dem rechnerischen Anteil des Gesellschafters am gesamten **Eigenkapital** der Gesellschaft. Buchhalterisch wird er bei Personengesellschaften auf dem Kapitalkonto des Gesellschafters erfasst.

Kapitalerhöhung: Im Sinne des Akte jede Erhöhung der Bilanzposition **Grundkapital**.

Kapitalerhöhung, bedingte: In den §§ 192 - 201 Akte geregelte Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung zu beschließen, die nur soweit durchgeführt werden soll, wie von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird, das die AG auf die neuen Aktien einräumt. Sie ist für folgende Zwecke vorgesehen:

1. Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von **Wandelanleihen** und von Bezugsrechten an Gläubiger von **Optionsanleihen**.
2. Umtausch von Aktien einer Gesellschaft gegen die einer anderen Gesellschaft zur Vorbereitung eines Unternehmenszusammenschlusses (Fusion).
3. Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft zum Bezug neuer Aktien gegen Einlage von Geldforderungen, die den Arbeitnehmern aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen (Belegschaftsaktien).

Kapitalerhöhung, nominelle: In den §§ 207 - 220 Akte als "Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln" bezeichneter reiner Umbuchungsvorgang zwischen den Eigenkapitalkonten „**Grundkapital**“ und „Andere **Gewinnrücklagen**“ sowie - in begrenztem Umfang - „**Gesetzliche Rücklagen**“ und „**Kapitalrücklage**“. Die Gesamthöhe des Eigenkapitals ändert sich durch diese Maßnahme nicht, der Gesellschaft fließen auch keinerlei finanzielle Mittel zu, das Vermögen bleibt unverändert.

Kapitalerhöhung, ordentliche: In den §§ 182 - 191 AktG als "Kapitalerhöhung gegen Einlagen" bezeichnete Ausgabe neuer ("junger") Aktien zu einem bestimmten Emissionskurs. Die Eigenkapitalpositionen erhöhen sich um den gesamten Emissionserlös, und zwar die Bilanzposition **Grundkapital** um die Höhe der Nennbeträge und die Bilanzposition **"Kapitalrücklage"** um die Höhe des Agios der emittierten Aktien.

Kapitalgesellschaft: Gesellschaft mit eigener Rechtsfähigkeit (juristische Person) bei der - im Gegensatz zu **Personengesellschaften** - die unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden bei allen Gesellschaftern ausgeschlossen ist. Zu den Kapitalgesellschaften gehören in Deutschland insbesondere die AG und die GmbH.

Kapitalrücklagen: In erster Linie buchmäßiger Gegenposten für Zahlungen, die Gesellschafter über den (tatsächlichen oder fiktiven) Nennwert der übernommenen Anteile hinaus zugunsten des Eigenkapitals der Gesellschaft leisten. Kapitalrücklagen stellen also rein buchmäßige Unterpositionen des **bilanziellen Eigenkapitals** dar.

Kapitalstrukturrisiko: Einflussfaktor auf das Renditerisiko des Gesellschafters, resultierend aus der Verschuldungspolitik des Unternehmens.

Kassageschäft: Wertpapiergeschäft, bei dem die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des Kaufpreises unmittelbar auf die entsprechende Vereinbarung folgen. Beim Termingeschäft hingegen weichen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Erfüllungszeitpunkt deutlich voneinander ab

Kommanditgesellschaft (KG): Im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelte Rechtsform des Privatrechts ohne Rechtspersönlichkeit, die zu den Personengesellschaften gehört.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA): Im Aktiengesetz (AktG) geregelte Rechtsform des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als juristische Person zu den **Kapitalgesellschaften** gehört. Es handelt sich dabei um eine Kommanditgesellschaft, deren Kommanditanteile in handelbaren Wertpapieren verbrieft sind.

Kommanditist: Bezeichnung für den beschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

Kompensationseffekt: Dieser Effekt zielt auf die Funktion des Bezugsrechts ab, den durch den **Verwässerungseffekt** induzierten Kursverlust der Altaktien und somit eine Vermögensverschiebung innerhalb der Gruppe der Altaktionäre sowie zwischen Aktionären und außenstehenden Anlegern zu verhindern.

Komplementär: Bezeichnung für den unbeschränkt mit seinem gesamten Privatvermögen haftenden Gesellschafter einer **Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien**.

Kontokorrentkredit: Kredit (häufig Bankkredit), den der Kreditnehmer innerhalb der eingeräumten Kreditlinie nach eigenem Ermessen in ständig wechselnder Höhe in Anspruch nehmen kann. Zinsen entstehen nur für den tatsächlich in Anspruch genommenen Kreditbetrag. Der Kredit kann jederzeit zurückgezahlt oder neu in Anspruch genommen werden. Ein Kontokorrentkredit sollte nur für einen kurzfristigen Bedarf an Betriebskapital genutzt werden.

Kosten, entscheidungsrelevante: Das sind Kosten, die durch die Entscheidung verändert bzw. beeinflusst werden, d. h. die zusätzlich entstehen oder ggf. wegfallen.

Kosten, entscheidungsirrelevante: Das sind Kosten, die durch die Entscheidung nicht verändert bzw. beeinflusst werden, d. h. fixe Kosten.

Kostenrechnung: Auf innerbetriebliche Leistungserstellungsprozesse ausgerichtetes Rechenwerk zur quantitativen Abbildung des wertmäßigen Verbrauchs an **Produktionsfaktoren**.

Körperschaften: Vereinigung, die auf eine große Zahl von Mitgliedern angelegt ist, so z.B. der Verein, die **Genossenschaft, die Kapitalgesellschaften** und die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als nichtkapitalistische Körperschaften werden Rechtsformen bezeichnet, die wegen ihrer körperschaftlichen Verfassung (als Personenvereinigung mit großer Mitgliederzahl) nicht zu den Personengesellschaften, wegen ihrer vertraglich nicht festzulegenden Kapitaleinlagen aber auch nicht zu den Kapitalgesellschaften gerechnet werden können. Infolgedessen werden Vereine, Genossenschaften und (mit Sonderstellung) Stiftungen unter dieser Bezeichnung erfasst.

Körperschaftsteuer: Steuer, der Unternehmen bestimmter Rechtsformen (insb. Kapitalgesellschaften) unterliegen. Bemessungsgrundlage ist der Gewinn, bei dessen Ermittlung u. a. die Gewerbebeertragsteuer abzusetzen ist.

Kreditoren: Gläubiger

Kostenstellen: Kostenstellen sind Orte, an denen Kosten entstehen. Sie können tatsächlich vorhanden sein (Räume) oder nur rechnerische Einheiten darstellen. Z.B. Materialstelle, Fertigungsstelle, Verwaltung, Vertrieb



Kostenarten: sind alle anfallenden Kosten z. B. Bürokosten, Abschreibungen, Gehälter, Strom, Fuhrpark usw.

L

Lagebericht: Für große und mittelgroße **Kapitalgesellschaften** vorgeschriebener - den Jahresabschluss ergänzender - Bericht, in dem gemäß § 289 Abs. 1 HGB der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Leasing: Besondere Vertragsformen der Vermietung und Verpachtung von Gegenständen des Anlagevermögens. Es kann grundlegend zwischen **Operate-Leasing** und **Finanzierungsleasing** unterschieden werden.

Leverage-Formel, Leverage-Effekt: Zu lesen als: $r_g = r_G + V(r_G - r_p)$. Diese Formel bildet den Sachverhalt ab, dass die Eigenkapitalrendite in primärer Weise von der Differenz zwischen **Gesamtrendite** und Fremdkapitalzins abhängt. Je höher c. p. der Verschuldungsgrad ist, desto ausgeprägter ist der durch den Verschuldungsgrad implizierte, sekundäre "Verstärkereffekt" auf die **Eigenkapitalrendite** (sog. Leverage-Effekt).

Liquidation: In formeller Hinsicht die formale Auflösung der Gesellschaft, möglicherweise zur Vorbereitung einer Fusion. In materieller Hinsicht die Beendigung der Unternehmenstätigkeit und die Verteilung des Unternehmensvermögens.

M

Makroökonomik: Bereich der **Volkswirtschaftslehre**, der gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge durch Rückgriff auf wenige institutionell abgegrenzte Gruppen (z.B. Haushalte, Unternehmen, Staat) bzw. Sektoren (z.B. Volkseinkommen, Konsum, Sparen, Investition) zu erklären versucht.

Marketing: Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, der sich primär mit Möglichkeiten des Einsatzes von marketingpolitischen Instrumenten zur aktiven Gestaltung der Rahmenbedingungen auf Absatzmärkten beschäftigt.

Marktvolumen: Gesamtheit der Nachfrage bzw. das Marktpotenzial in dem Sie Ihre Leistung anbieten wollen. Ermitteln Sie Ihre Zielgruppe exakt, um genaue Angaben über das Marktvolumen zu erhalten.

Masseverbindlichkeiten: Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die der Insolvenzverwalter im Zuge des **Insolvenzverfahrens** noch vorgenommen hat oder aus der Abwicklung gegenseitiger Verträge.

Maximalprinzip: Spezielle Ausprägung des **ökonomischen Prinzips**.

Mehrstimmrechtsaktien: Aktien, die jeweils mehrere Stimmrechte pro Aktie gewähren. Nach § 12 Abs. 2 AktG sind Mehrstimmrechtsaktien grundsätzlich unzulässig, allerdings kann das Bundeswirtschaftsministerium zur Wahrung überwiegender gesamtwirtschaftlicher Belange Ausnahmen zulassen.

Mikroökonomik: Bereich der **Volkswirtschaftslehre**, dessen primäres Erklärungsziel darin besteht, die Bildung von Marktangebot und Marktnachfrage sowie die Bedingungen für die Existenz und Dauerhaftigkeit von Marktgleichgewichten zu erklären und dabei unmittelbar am Verhalten der einzelnen Wirtschaftssubjekte als Anbieter und Nachfrager auf Märkten ansetzt.

Minimalprinzip: Spezielle Ausprägung des **ökonomischen Prinzips**.

Modell: Unter einem Modell wird eine vereinfachende, vergrößernde, häufig zusammenfassende und in der Regel zumindest in Details unvollständige Darstellung bestimmter realer Gegebenheiten verstanden; es handelt sich mithin um die vereinfachende Darstellung eines bestimmten Realitätsausschnitts.

Modell, deterministisches: Modell, in dem das Phänomen der Unsicherheit nicht explizit erfasst wird.

Modell, dynamisches: Modell, in dem das Element der Zeit explizit erfasst wird.

Modell, einzelwirtschaftliches: Modell zur Darstellung der ökonomischen Gegebenheiten einzelner Wirtschaftssubjekte.

Modell, gesamtwirtschaftliches: Modell zur Darstellung der ökonomischen Gegebenheiten einer größeren Gesamtheit von Wirtschaftssubjekten (z.B. einer Volkswirtschaft oder bestimmter volkswirtschaftlicher Bereiche wie z.B. Haushalte).

Modell, statisches: Modell, in dem das Element der Zeit nicht explizit einbezogen wird.

Modell, stochastisches: Modell, in dem das Phänomen der Unsicherheit explizit erfasst wird.

Moral Hazard: Anreiz zur Verhaltensänderung (insbesondere) zu Lasten des Vertragspartners, welche aus der Existenz eines bestimmten Vertrages resultiert.

N

Nachschusspflicht: Bezeichnung für eine mögliche Regelung in der **Satzung** einer GmbH, derzufolge die einzelnen Gesellschafter nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung verpflichtet sind, anteilig weitere Einlagen "nachzuschießen".

Namensaktien: Aktien, deren Übertragung durch Einigung und Übergabe sowie zusätzlich durch schriftliche Abtretungserklärung auf der Rückseite des **Wertpapiers (Indossament)** erfolgt. Darüber hinaus ist die Umschreibung im Aktienbuch vorgesehen.

Namensaktien, vinkulierte: Spezialfall der Namensaktien: Zusätzlich zu den für "normale" Namensaktien vorgesehenen Anforderungen ist die Übertragung der Aktien noch an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Abs. 2 AktG).

Namenspapier (Rektapapier): Wertpapier, bei dem eine bestimmte Person als Berechtigter bezeichnet ist. Die Übertragung des verbrieften Rechts ist nur durch die Abtretung des Rechts möglich.

Negativklausel: Sicherungsklausel in Kreditverträgen, wonach der Schuldner z.B. verpflichtet wird, sich ohne Zustimmung seines Vertragspartners nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu verschulden oder späteren Gläubigern „bessere“ Sicherheiten einzuräumen als dem Vertragspartner.

Nennwert bzw. Nennbetrag: Aktien können in Deutschland entweder als Nennwert- oder als Stückaktie ausgegeben werden. GmbH-Anteile hingegen müssen auf einen bestimmten Nennwert lauten. Der Nennwert stellt gemäß § 9 Abs. 1 AktG den Mindesteinlagebetrag pro Aktie dar. Bei **Nennbetragsaktien** muss die Summe aller Nennwerte dem ausgewiesenen Grundkapital entsprechen. Ansonsten erfüllt der Nennwert die Funktion einer Schlüsselgröße für die Kursangabe, die Dividendenangabe und die Bestimmung der Beteiligungsquoten. Für **Nennwertaktien** (GmbH-Anteile) beträgt der Mindestnennwert 5 DM bzw. 1 Euro pro Aktie (500 DM bzw. 100 Euro pro GmbH-Anteil).

Nennwertaktie bzw. Nennbetragsaktie: Aktie, die gemäß § 8 AktG auf einen konkreten Betrag in Euro lautet.

Nominalzins: Der vertraglich vereinbarte Zinssatz. Er ist von der Effektivverzinsung zu unterscheiden.

O

Offene Handelsgesellschaft (OHG): Im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelte Rechtsform des Privatrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die zu den Personengesellschaften gehört.

Ökonomische Betrachtung: Vermögenmäßige und einkommensmäßige Betroffenheiten der jeweils betrachteten Wirtschaftssubjekte bilden den zentralen Aspekt der Betrachtung.

Ökonomisches Prinzip: Grundsatz, entweder ein vorgegebenes Ziel mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz zu erreichen (**Minimalprinzip**) oder umgekehrt mit gegebenem Mitteleinsatz ein möglichst gutes Ergebnis zu erzielen (**Maximalprinzip**).

Operate-Leasing: Idealtypische Form des Leasing, die im Gegensatz zum Finanzierungsleasing durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

1. Der Leasinggegenstand wird nur für eine im Verhältnis zu der üblichen Einsatzdauer des Objektes kurze Zeit überlassen.
2. Während der Überlassungszeit amortisiert sich der Leasinggegenstand üblicherweise nicht durch die Leasingraten. Es sind mehrere Leasingverträge nötig, um die Kosten des Leasinggebers decken zu können.
3. Das Objektisiko verbleibt beim Leasinggeber.
4. Service- und Wartungsleistungen werden häufig vom Leasinggeber übernommen.

Operations Research ("Unternehmensforschung"): Modellgestützte Vorbereitung von Entscheidungen zur Gestaltung und Steuerung soziotechnischer Systeme (z.B. **Unternehmungen**).

Optionsanleihen: Festverzinsliche Anleihen, die nach Entscheidung ihres Inhabers dazu berechtigen, zusätzliche neu zu emittierende Aktien des Emittenten zu festgelegten Konditionen zu beziehen.

Orderpapier: Auf einen Namen lautendes Wertpapier, das durch schriftliche Erklärung auf dem Papier (**Indossament**) und Übergabe des Papiers an die in der Erklärung genannte Person übertragen werden kann.

Organisationslehre: Teilbereich der **Unternehmensführung**, der sich mit unterschiedlichen Aspekten der **Aufbauorganisation** und der **Ablauforganisation** beschäftigt.

Outsourcing: ist eine Möglichkeit, bestimmte innerbetriebliche Aufgaben an externe Dienstleister abzugeben. Der Grundgedanke konzentriert sich auf die mögliche langfristige Auslagerung von Tätigkeiten, die bisher im eigenen Unternehmen wahrgenommen werden, "make or buy". Z. B. Werbung, Lohnbuchhaltung, Marktforschung

P

Partialmodell: Entscheidungsmodell, das sich auf einen kleinen Entscheidungsbereich beschränkt, ohne explizit auf andere damit verbundene Entscheidungssphären einzugehen.

Partnerschaft: Eine der OHG ähnliche Gesellschaftsform, die jedoch in etlichen Formalia einfacher geregelt ist und insbesondere in Haftungsfragen flexibler ausgestattet werden kann.

Patronatserklärung: Erklärung eines Konzernunternehmens gegenüber dem Gläubiger eines anderen Unternehmens desselben Konzerns, direkt oder indirekt für die Zahlungsfähigkeit des kreditnehmenden Unternehmens zu sorgen.

Personalsicherheit: Form der Kreditsicherheit, bei der sich eine andere Person als der Schuldner verpflichtet, für vereinbarte Gläubigeransprüche aufzukommen. Somit ist die Besserstellung eines Gläubigers nicht mit der Schlechterstellung eines anderen Gläubigers verbunden. Typische Personalsicherheiten sind die **Bürgschaft** und die **Garantie**.

Personalwirtschaft: Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, der sich primär mit der Rekrutierung und dem Einsatz der für den Betriebsprozess erforderlichen Arbeitskräfte beschäftigt.

Personengesellschaft: Gesellschaft, bei der sich mindestens zwei Personen zwecks gemeinsamen Betriebs einer Unternehmung zusammenschließen, wobei dieser zumindest eine natürliche (in Deutschland auch zulässig: juristische) Person angehören muss, die für Verbindlichkeiten der Unternehmung uneingeschränkt mit ihrem Gesamtvermögen haftet. Zu den Personengesellschaften gehören in Deutschland insbesondere die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die BGB-Gesellschaft, die Partnerschaft sowie die GmbH & Co KG.

Pfandrecht: Mobiliarsicherheit, wobei der reservierte Vermögensgegenstand in den Besitz und das Eigentum des Gläubigers übergeht (§§ 1204-1258 BGB). **Grundpfandrechte** (Immobiliarsicherheiten) sind z. B. die Hypothek und die Grundschuld.

Planung: Gedankliche Vorwegnahme künftiger Abläufe.

Produktionsfaktoren (betriebswirtschaftliche Einteilung): Zur Erfüllung betrieblicher Aufgaben benötigte Ressourcen, die sich in Betriebsmittel, Werkstoffe und Arbeit unterteilen.

Produktionsfaktoren (volkswirtschaftliche Einteilung): Ältere (klassische) Einteilung der Produktionsfaktoren in Arbeit, Boden und Kapital.

Produktionstheorie: Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, der sich primär mit der Kombination von Produktionsfaktoren zur Erstellung der geplanten Güter und Dienstleistungen beschäftigt.

Prognosemodell: Modell zur Voraussage zukünftiger ökonomischer Abläufe.

Praktisch-normative Ansätze: Ansätze zur Entwicklung von Hilfen zur Strukturierung, Formulierung und Lösung von ökonomischen Entscheidungsproblemen ohne explizite Bezugnahme auf spezifische Zielsetzungen oder ethische Fundierung unterstellter Ziele.

Präskriptive Ansätze: Andere (synonyme) Bezeichnung für die praktisch-normative Betrachtungsweise.

Primärmarkt: Segment des Finanzmarktes, auf dem - im Gegensatz zum **Sekundärmarkt** "neue" Finanzkontrakte zwischen Geldgebern und Geldnehmern geschlossen werden.

Privatdarlehen: Darlehen, das "von Privat an Privat" - i. d. R. durch die Vermittlung von Finanzmaklern oder Finanzanzeigen - zur Verfügung gestellt wird.

Plangewinn: Der Gewinn, der langfristig erzielt werden soll. Werden vom Umsatz (100%) alle Kosten abgezogen wie Wareneinsatz, Personalkosten, Gemeinkosten, Zinsen, Abschreibungen usw., sollte ein Gewinn von 10-20% übrig bleiben.

Produktlebenszyklus: Der Markt unterliegt einem raschen Wandel. Was heute noch gefragt ist, kann morgen schon überholt sein. Was heute noch wenig gefragt ist, kann morgen schon ein Umsatzrenner sein.



Q

R

Rabattgesetz: Beim Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs an den letzten Verbraucher (letzte Handelsstufe) sind Preisnachlässe gestattet. Z. B. Barzahlungsrabatt, Mengenrabatt, Großverbraucherrabatt, Mitarbeiterrabatt

Ratentilgung: Tilgungsform, bei der die Tilgung - ggf. nach einigen Freijahren - in jährlich gleich hohen Beträgen bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit erfolgt; die Höhe der Zinszahlungen sinkt bei unverändertem Zinssatz entsprechend. Vgl. zur Abgrenzung auch die Form der **Annuitätentilgung**.

Realsicherheit: Recht des Gläubigers, den haftenden Vermögenswert bei Eintritt des Sicherungsfalles zu seiner Befriedigung zu verwerten. Es kann zwischen Mobiliarsicherheiten (z.B. **Sicherungsübereignung**) und Immobiliarsicherheiten (z.B. **Grundpfandrechte**) unterschieden werden. Eine Besserstellung eines Gläubigers wird anders als bei **Personalsicherheiten** - aufgrund der Schlechterstellung anderer Gläubiger erreicht.

Rechnungswesen, betriebliches: Zentraler Bestandteil des internen und externen Informationssystems eines Unternehmens, das sowohl innerbetriebliche Leistungserstellungsprozesse (internes Rechnungswesen) als auch die Beziehungen des Unternehmens zu seiner Umwelt (externes Rechnungswesen) quantitativ erfasst, aufbereitet und auswertet.

Rechtsform: Spezifisch ausgeprägter normativer Rahmen gesellschaftlicher Regelungen, der sich im Wesentlichen aus dem HGB, dem GmbHG, dem AktG und dem GenG ergibt. Wichtige Rechtsformen des Privatrechts: **Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Genossenschaft**.

Rechtsformwahl: Zentrale Entscheidung von Wirtschaftssubjekten, in welcher Rechtsform sie ihren unternehmerischen Aktivitäten nachgehen wollen.

Registerpublizität: Pflicht von Kapitalgesellschaften, offen zu legenden Unterlagen, z.B. den Jahresabschluss, beim zuständigen Handelsregister einzureichen. Im Handelsregister sind diese Unterlagen prinzipiell von jedermann einsehbar.

Reinvermögen: Überschuss des gesamten Vermögens eines Unternehmens über seine Schulden.

Ressourcen: (Knappe) Mittel, die grundsätzlich geeignet sind zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse beizutragen.

Risiko, leistungswirtschaftliches: Einflussfaktor auf die **Gesamtrendite**, welcher primär vom Agieren des Unternehmens auf Beschaffungs- und Absatzmärkten und deren Entwicklung abhängt. Zusammen mit dem **Kapitalstrukturrisiko** bestimmt dieses Risiko das Renditerisiko des Gesellschafters.

Rücklage(n): Bezeichnung für rein buchmäßige Unterpositionen des bilanziellen Eigenkapitals.

Rücklage, gesetzliche: Rein buchmäßige Unterposition des bilanziellen Eigenkapitals einer Aktiengesellschaft, die gemäß § 150 Abs. 1 AktG von Aktiengesellschaften zu bilden ist.

S

Sacheinlagen: Einlagen durch Zuführung von Vermögenswerten, die keine Zahlungsmittel darstellen.

Salvatorische Klausel: wird eine Bestimmung eines Vertrages ungültig, bleibt der Vertrag samt aller übrigen Bestimmungen gültig

Satisfizierungskonzept: Spezielle Form eines Entscheidungskonzepts, wonach für eine oder mehrere Zielvariablen das Erreichen oder Überschreiten (Unterschreiten) eines Mindestwertes (Höchstwertes), des sogenannten Anspruchsniveaus, verlangt wird.

Satzung: Spezielle Bezeichnung für den Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft.

Schuldverschreibung: Wertpapier, das dem Inhaber einen schuldrechtlichen Anspruch auf Zins und Tilgung gegen den Emittenten verbrieft.

Scoring-Modell (Nutzwertanalyse): Spezielle Klasse von Modellen, die zum einen auf heuristische Weise Unsicherheitsaspekte in die Entscheidung einbezieht, und zum anderen die Berücksichtigung mehrfacher Zielsetzungen ermöglicht.

Sekundärhaftung: Haftung eines Dritten für den eigentlich Verpflichteten (**Bürgschaft, Garantie**).

Sekundärmarkt: Segment des Finanzmarktes, auf dem Rechtspositionen aus Finanzkontrakten, sog. Finanztitel, entgeltlich übertragen werden, z.B. durch Handel von **Wertpapieren**.

Sicherungsübereignung: Mobiliarsicherheit, bei der der Schuldner im Besitz des Sicherungsgutes ist; berechtigt zur Absonderung.

Sichtguthaben: Guthaben bei Kreditinstituten, über die jederzeit sowohl durch Barabhebung als auch mittels der Instrumente des bargeldlosen Zahlungsverkehrs verfügt werden, kann.

Simultanmodell: Entscheidungsmodell, bei dem Entscheidungen verschiedener in Verbindung stehender Bereiche in einem Lösungsvorgang geplant werden.

Soll-Ist-Vergleich: Verfahren in der Buchführung, um Abweichungen von den Planzahlen zu erkennen.

Substanzsteuer: Steuern, die unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis zu bezahlen sind. Zu den Substanzsteuern in Deutschland gehört z.B. die Grundsteuer und die Vermögensteuer. Die Vermögensteuer wird wegen Verfassungswidrigkeit seit dem 1.1.1997 (bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung) nicht mehr erhoben.

Systembezogene Tatbestände: Zusätzlich zu den systemindifferenten Begriffsmerkmalen geltende Begriffsmerkmale eines marktwirtschaftlich orientierten Betriebes. Dazu gehören insbesondere die **interne und externe Autonomie** der Wirtschaftseinheit **Betrieb**, das Privateigentum als Grundvoraussetzung für die Verfügungsgewalt über den Betrieb sowie die Einhaltung des **finanziellen Gleichgewichts**.

Systemindifferente Tatbestände: Begriffsmerkmale des Betriebes, die unabhängig davon sind, in welchem Wirtschaftssystem sich der Betrieb befindet: Faktorkombination, Regelmäßigkeit der Leistungserstellung, Beachtung des **ökonomischen Prinzips**.

SCH

Schuldscheindarlehen: Ein Schuldscheindarlehen ist

- a) Bezeichnung für ein Darlehen, über das ein Schuldschein ausgestellt worden ist.
- b) Häufig auch eine (unpräzise) Bezeichnung für ein Darlehen von Versicherungsunternehmen, auch wenn kein Schuldschein ausgestellt wurde.

ST

Stammdaten: Adressdatenbank aller Kunden, Händler und Lieferanten, Positionsverzeichnis aller Ihrer angebotenen Leistungen evtl. versehen mit Nummern und unterteilt in verschiedene Gruppen, mehrstellige Ziffern.

Stammkapital: Bezeichnung für das **gezeichnete Kapital** bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital entspricht der Summe der **Nennwerte** aller von der GmbH ausgegebener Kapitalanteile. Der Mindestbetrag beläuft sich gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG auf 50.000 DM bzw. 25.000 Euro.

Standortfaktoren bzw. Standorteigenschaften: Sammelbezeichnung für alle in einer konkreten Entscheidungssituation überhaupt relevanten Eigenschaften von alternativen Standorten.

Standortfaktorenkataloge: Versuche, in mehr oder weniger systematischer Weise alle möglicherweise relevanten Standortfaktoren zu erfassen.

Standortwahl: Zentrale Entscheidung des Unternehmens, die sich auf die räumliche Festlegung des Ortes der Leistungserstellung bezieht.

Steuerlehre, betriebswirtschaftliche: Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, der sich primär der systematischen Untersuchung der zielgerichteten Gestaltung der gesamten Unternehmenstätigkeit unter Beachtung der damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen widmet.

Stille Gesellschaft, stille Beteiligung: Im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelte Rechtsform des Privatrechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die durch eine Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters entsteht und nach außen hin nicht in Erscheinung tritt, also eine reine Innengesellschaft ist. Es handelt sich mithin nicht um eine Rechtsform, in der ein Unternehmen betrieben werden kann.

Stille Reserven: Andere Bezeichnung für sogenannte "stille" Rücklagen, die z.B. durch die Unterbewertung von Aktiva und die Überbewertung von Passiva entstehen und aus der Bilanz nicht ersichtlich sind.

Stimmrechtsbeschränkungen: In der Satzung der AG festgelegte Beschränkungen des Stimmrechts eines Aktionärs auf eine bestimmte Quote (z.B. 10 %) für den Fall, dass einem Aktionär sehr viele Aktien gehören (§ 134 Abs. 1 AktG).

Stromgrößen: Größen, die sich auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. Lagerzugänge im Monat Januar 1997) beziehen.

Stückaktie: Aktien können in Deutschland entweder als Nennwert- oder als Stückaktie ausgegeben werden. Stückaktien lauten auf keinen **Nennbetrag**. Der Quotient aus **Grundkapital** und Anzahl ausgegebener Aktien stellt jedoch - auf Grund der Tatsache, dass alle Stückaktien einer Gesellschaft in gleichem Umfang an dem Grundkapital beteiligt sind - den sog. "fiktiven" Nennwert dieser Stückaktie dar.

T

Teilmortisationsvertrag: Bei Teilmortisationsverträgen decken die während der **Grundmietzeit** anfallenden Leasingraten die Kosten nicht vollständig ab - im Gegensatz zu **Vollamortisationsverträgen**. Eine (volle) Amortisation wird durch zusätzliche Zahlungen nach der Grundmietzeit erreicht, z.B. auf der Basis eines sog. **Andienungsrechtes**, einer Beteiligung am Mehrerlös bei Verkauf bzw. durch eine Schlusszahlung des Leasingnehmers.

Totalmodell: Modell, das alle Interdependenzen zwischen verschiedenen in Verbindung stehenden Bereichen simultan in einem Lösungsvorgang berücksichtigt.

U

Überschuldung: Dieser Insolvenzgrund ist nach § 19 Abs. 2 InsO erfüllt, sofern "das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt".

Umlaufvermögen: Als Umlaufvermögen werden die Wirtschaftsgüter bezeichnet, durch deren Umsatz das Unternehmen Erträge erzielt. Hierunter fallen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und unfertige Erzeugnisse, Handelswaren, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Barvermögen und Bankguthaben.

Umwandlung: Gesamtheit der Maßnahmen, die mit dem Ziel ergriffen werden, ein bereits bestehendes Unternehmen in eine andere Rechtsform zu überführen, die Unternehmenstätigkeit materiell jedoch fortzusetzen.

Unterbeteiligung: Vereinbarung zwischen einem Gesellschafter eines Unternehmens und einem Dritten, wonach der Dritte sich an dem Gesellschaftsanteil des Gesellschafters beteiligt. Diese sogenannte Innengesellschaft entfaltet Rechtswirkung nur im Innenverhältnis zwischen Gesellschafter und Drittem und tritt nach außen gar nicht in Erscheinung.

Unternehmensführung: Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, der sich primär mit der Koordination der gesamten Leistungs- und Zahlungsströme eines Unternehmens im Hinblick auf die übergeordneten Unternehmensziele beschäftigt.

Unternehmensordnung bzw. „unternehmensinterne Rechtsordnung“: Gesamtheit der unternehmensinternen Regeln wie sie z.B. in Satzungen, Geschäftsordnungen, Betriebsvereinbarungen, Organisationsplänen oder sonstigen Richtlinien festgelegt sind.

Unternehmensverfassung: Bezeichnung für die Gesamtheit rechtlicher Rahmenregelungen, die auf die Steuerung der Entscheidungen und Handlungen von Unternehmen ausgerichtet sind.

Unternehmung: Bezeichnung für eine Wirtschaftseinheit, die

- autonom
- im Privateigentum der Eigenkapitalgeber befindlich,
- unter Beachtung des **Gewinns als wichtige Zielgröße** und
- in dem Bestreben, das **finanzielle Gleichgewicht** zu wahren,
- durch Kombination der elementaren **Produktionsfaktoren**,
- regelmäßig,

- unter Beachtung des **ökonomischen Prinzips**,
- unter der Leitung des **dispositiven Faktors** in planmäßig organisierter Weise und
- über den Eigenbedarf hinaus,

die Gewinnung, Erstellung, Bereitstellung oder Verteilung von Gütern oder Dienstleistungen betreibt.

Unter-Pari-Emission: Ausgabe von Wertpapieren einer Kapitalgesellschaft zu einem Ausgabepreis unterhalb des Nennwertes des ausgegebenen Anteils.

V

Verlust: Bezeichnung für das periodisch ermittelte wirtschaftliche Ergebnis der Unternehmenstätigkeit, sofern die Summe der **Aufwendungen** die Summe der Erträge übersteigt.

Verlustvermeidung: Zumindest langfristig eine notwendige Voraussetzung für die Existenz von **Betrieben** in marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystemen, da dauerhaft Verluste zur Aufzehrung des Reinvermögens und damit in der Konsequenz zur zwangsweisen Einstellung der betrieblichen Tätigkeit führen.

Verlustvortrag: Negativer Korrekturposten zu den übrigen Eigenkapitalpositionen, der das Ausmaß der bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Verluste verdeutlicht, die buchtechnisch noch nicht ausgeglichen wurden.

Verschuldungsgrad: Quotient aus der Höhe der Verbindlichkeiten und dem Eigenkapital eines Unternehmens.

Verwässerungseffekt: Dieser Effekt bezeichnet die durch eine **Kapitalerhöhung** induzierte Kursenkung, welche dadurch eintritt, dass der **Emissionskurs** der jungen Aktien unterhalb des Börsenkurses der "alten" Aktien liegt.

Volkswirtschaftslehre: Teildisziplin der **Wirtschaftswissenschaft**, die sich primär mit der Analyse und Bewältigung von Knappheitsproblemen aus der Sicht von zu Gesamttaggregaten zusammengefassten Gruppen wie Haushalten, Unternehmen oder ganzer Volkswirtschaften (Makroökonomik) oder aber mit dem Verhalten von Unternehmen und Haushalten als Akteuren auf bestimmten Märkten (Mikroökonomik) beschäftigt.

Vollamortisationsvertrag: Bei Vollamortisationsverträgen decken die während der **Grundmietzeit** anfallenden Leasingraten die Kosten des Leasinggebers vollständig ab - im Gegensatz zu **Teilamortisationsverträgen**.

Vorschriften, dispositive: Vorschriften und Regelungen in Gesetzen, die nur insoweit gelten, wie keine anders lautenden individuellen Vereinbarungen zwischen den Betroffenen bestehen.

Vorstand: Organ der Aktiengesellschaft. Der Vorstand wird von dem **Aufsichtsrat** gewählt und ihm obliegt die laufende Geschäftsführung.

Vorzugsaktien: Im Allgemeinen Aktien, die bestimmte Mitgliedschaftsrechte ausschließen, z.B. das Stimmrecht, jedoch Vorzüge insbesondere hinsichtlich des Dividendenanspruchs beinhalten.

Vorzugsaktien, kumulative: Real bedeutsamer Spezialfall der **Vorzugsaktien**, bei denen ausgefallene Beträge der Vorzugsdividende auf die Folgejahre vorgetragen werden, bis sämtliche Rückstände erfüllt sind. Das Stimmrecht kann ausgeschlossen sein. Es lebt jedoch vorübergehend wieder auf, wenn der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im Folgejahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt wird.

Vorzugsaktien, stimmrechtslose: Spezialfall der **kumulativen Vorzugsaktien**, bei denen das Stimmrecht der Aktionäre ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht lebt aber vorübergehend wieder auf, wenn in einem Jahr der Dividendenvorzugsbetrag nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im Folgejahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt wird.

W

Wandelanleihen: Festverzinsliche Anleihen, die nach Entscheidung ihres Inhabers (i. d. R. bei Zuzahlung eines bestimmten Betrages) in einem vorgegebenen Verhältnis in neu zu emittierende Aktien des Emittenten umgetauscht werden können.

Wandelschuldverschreibungen: Sammelbegriff für **Optionsanleihen** und **Wandelanleihen**.

Werkstoffe: In die Produkte eingehende oder auf andere Art im Zuge der Leistungserstellung als eigenes Element untergehende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Vorprodukte.

Wertpapier: Urkunde, welche die Rechtsposition des Geldgebers aus einem Finanzkontrakt verbrieft.

Wertpapierbörsen: In Deutschland dienen Wertpapierbörsen lediglich dem Umschlag bereits emittierter Wertpapiere. Sie stellen daher **Sekundärmärkte** dar.

Wirtschaftsinformatik: Anwendungsbezogene Disziplin der Informatik als Teilbereich der **Betriebswirtschaftslehre**, die sich insbesondere mit Verfahren und Prinzipien des EDV-Einsatzes in den verschiedenen betrieblichen Teilbereichen sowie den daraus resultierenden Problemen beschäftigt.

Wirtschaftswissenschaft: Wissenschaft, die sich mit der Analyse und Bewältigung von Knappheitsproblemen befasst. Einer historisch gewachsenen Einteilung nach zerfällt sie in die beiden Teildisziplinen **Volkswirtschaftslehre** und **Betriebswirtschaftslehre**.

Wohilverhaltensklauseln: Klauseln im Kreditvertrag, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Handlungsfreiheit des Schuldners im Interesse des Gläubigers einzuschränken. Ein Teilelement stellen die sog. **Negativklauseln** dar.



X



Y

Z

Zahlungsmittelbestand: brutto: Summe aus Sichtguthaben und Bargeld; netto: Summe aus Sichtguthaben und Bargeld **abzüglich Kontokorrentverbindlichkeiten.**

Zahlungsbemessungsfunktion: Aufgabe des **Jahresabschlusses**, in Rechtsvorschriften und Verträgen allgemein umschriebene Rechte und Pflichten bestimmter Personengruppen, insbesondere von Gesellschaftern und Gesellschaftsorganen, für den jeweils vorliegenden Einzelfall in ihrem quantitativen Ausmaß zu konkretisieren (z.B. für Ausschüttungen).

Zahlungsunfähigkeit: Dieser Insolvenzgrund ist gemäß § 17 Abs. 2 InsO gegeben, wenn der Schuldner „nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“ Eine nur kurzfristige „Zahlungsklemme“ stellt noch keinen Insolvenzgrund dar.

Zahlungsunfähigkeit, drohende: Insolvenzgrund nach § 18 Abs. 2 InsO, wenn der Schuldner „voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen“. Einen Insolvenzantrag kann bei diesem Insolvenzgrund lediglich der Schuldner stellen.

Zero Bonds (Nullcoupon-Anleihen): Anleihen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Verzinsung indirekt aus der Differenz zwischen Rückzahlungskurs und niedrigerem Ausgabe- oder Börsenkurs ergibt.

Zielsystem eines Unternehmens: Bezeichnung für die Gesamtheit von Ober-, Unter- und Nebenzielen.